



INHALT: Verordnung – Regierungssitzung – Gesetzesbegutachtungen durch die Landesbürger und Landesbürgerinnen –
Verlautbarung – Kundmachungen

Verordnung

der Bezirkshauptmannschaft Bludenz über die von der Jagdverordnung abweichende Festsetzung der Schonzeit für Rot-, Reh- und Gamswild im Genossenschaftsjagdgebiet Vandans

Auf Grund des § 36 Abs. 2 des Jagdgesetzes, LGBl.Nr. 32/1988 in der geltenden Fassung, in Verbindung mit § 27 der Jagdverordnung, LGBl.Nr. 24/1995 in der geltenden Fassung, wird verordnet:

Die Schonzeit für Rotwild, ausgenommen Hirsche der Klassen I und II, Reh- und Gamswild aller Altersklassen wird in dem im Lageplan* der Bezirkshauptmannschaft Bludenz vom 3. März 2021 als Anlage zu dieser Verordnung blau dargestellten Bereich „Rodunderwald bis Tüftobel“ des Genossenschaftsjagdgebietes Vandans ganzjährig aufgehoben. Führende und beschlagene weibliche Stücke sind im Zeitraum vom 16. Februar bis zum 15. Juni jeden Jahres von der Bejagung im Rahmen der Schonzeitaufhebung ausgenommen. Die Schonzeitaufhebung ist bis zum 31. März 2023 befristet.

Der Bezirkshauptmann

Ing. Dr. Harald Dreher

*Der Lageplan liegt im Amt der Vorarlberger Landesregierung, in der Bezirkshauptmannschaft Bludenz sowie der Gemeinde Vandans während den Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf. (Anlage)

12. Sitzung

der Vorarlberger Landesregierung am 13. April 2021

BESCHLÜSSE:

Verschiedenen Antragsstellern (Gewährung von Beihilfen zur Behebung von Elementarschäden im Privatvermögen, Top-Up Förderung der betrieblichen Forschung und Entwicklung), dem Vorarlberger Tierschutzheim gemeinnützige GmbH (Landesbeitrag für die Leistungsvereinbarung 2021), den Vorarlberger Jugendzentren und Jugendtreffs und dem Dachverband der Vorarlberger Offenen Jugendarbeit (Betrieb der Jugendräumlichkeiten 2021), dem Vorarlberger Familienverband (Projektförderungen 2021), dem Vorarlberger Kinderdorf (Angebot „Familienimpulse“), der Landeshauptstadt Bregenz (Ausstellungsprojekte 2021 im Magazin 4), dem Nachwuchskompetenzzentrum Vorarlberg (Traineeestelle nach dem Gender Trainee Programm), der Wirtschafts-Standort Vorarlberg GmbH (Gesellschafterzuschuss 2021), der Arbeiterkammer Vorarlberg (Bildungszuschuss – Refundierung Tranche IX), der Marktgemeinde Lustenau (Projekt „Rheindorferkanal, Lustenau, km 0,00 – 0,97“, Revitalisierung, REV 2021), der Marktgemeinde Schruns (Abwasserbeseitigungsanlage, Sanierung und Erweiterung, BA 15), der Marktgemeinde Egg (Wasserversorgungsanlage, Gebieterschließung Grund, BA 12) und der Gemeinde Schlins (Wasserversorgungsanlage, Neubau Brunnenbauwerk Vermüls, BA 09) werden Beiträge gewährt.

Für die Durchführung der Initiative „Ausgezeichneter familienfreundlicher Betrieb“ in den Jahren 2021 und 2022 werden Landesmittel zur Verfügung gestellt.

Der erneuten Beschaffung von Anterior Nasal Tests wird zugestimmt.

Die Organisation und Durchführung der COVID-Schutzimpfungen durch die Landes-Impfstellen wird zur Kenntnis genommen und der Überweisung der Impfgehonorare im Zeitraum vom 27. Dezember 2020 bis 28. Februar 2021 wird zugestimmt.

Der Übernahme der Kosten der Corona-Infoline (Firma Call Consult) für die im März 2021 geleisteten Tätigkeiten wird zugestimmt.

Der Übernahme der Kosten der Landes-Impfstellen wird zugestimmt.

Für das Jahresprogramm „Impuls3“ 2021 werden Kofinanzierungsmittel bereitgestellt.

Der Anpassung der Förderungsrichtlinien 2021 für Elektro-Kleinbusse und leichte Elektro-Nutzfahrzeuge für Betriebe, Gebietskörperschaften und Vereine sowie der Förderungsrichtlinien 2021/2022 der E-Ladeinfrastruktur für bestehende Mehrwohnhäuser wird zugestimmt.

Die Bauarbeiten für die Brückeninstandsetzung für das Projekt „Lech - Warth, Rüfetobelbrücke, Erneuerung Fahrbahntafel, km 14,613 – km 14,668“ im Zuge der L 198, Lechtalstraße, werden vergeben.

Der Errichtung eines Nassschneiderraums im Werkstättenbereich der Landesberufsschule Dornbirn 1 wird zugestimmt.

Der Heizungserneuerung beim Therapiezentrum für körperbehinderte Kinder in Mäder wird zugestimmt.

Die Verordnung über die Methodik der Kosten-Nutzen-Analyse für Stromerzeugungsanlagen, Industrieanlagen sowie Fernwärme- oder Fernkältenetze mit einer thermischen Gesamtnennleistung von mehr als 20 MW wird erlassen.

Für die Vorarlberger Landesregierung

im Auftrag

Dr. Harald Schneider

PrsG-540-1/LG

Gesetzesbegutachtung durch die Landesbürger und Landesbürgerinnen

Die Landesregierung hat über den Entwurf eines Gesetzes über eine Änderung des Jagdgesetzes das Begutachtungsverfahren eröffnet.

Jeder Landesbürger und jede Landesbürgerin kann bis zum Ende der Begutachtungsfrist zum Gesetzesentwurf Änderungsvorschläge abgeben (Art. 34 Abs. 2 der Landesverfassung).

Der Gesetzesentwurf liegt zu diesem Zweck beim Amt der Landesregierung, bei den vier Bezirkshauptmannschaften und bei allen Gemeindeämtern zur allgemeinen Einsichtnahme auf.

Die Begutachtungsfrist endet am 7. Mai 2021.

Der Gesetzesentwurf ist auch unter der Internetadresse www.vorarlberg.at/Gesetzesbegutachtung abrufbar.

Für die Vorarlberger Landesregierung

im Auftrag

Dr. Matthias Germann

Gesetzesbegutachtung durch die Landesbürger und Landesbürgerinnen

Die Landesregierung hat über den Entwurf eines Gesetzes über eine Änderung des Fischereigesetzes das Begutachtungsverfahren eröffnet.

Jeder Landesbürger und jede Landesbürgerin kann bis zum Ende der Begutachtungsfrist zum Gesetzesentwurf Änderungsvorschläge abgeben (Art. 34 Abs. 2 der Landesverfassung).

Der Gesetzesentwurf liegt zu diesem Zweck beim Amt der Landesregierung, bei den vier Bezirkshauptmannschaften und bei allen Gemeindeämtern zur allgemeinen Einsichtnahme auf.

Die Begutachtungsfrist endet am 7. Mai 2021.

Der Gesetzesentwurf ist auch unter der Internetadresse www.vorarlberg.at/Gesetzesbegutachtung abrufbar.

Für die Vorarlberger Landesregierung

im Auftrag

Dr. Matthias Germann

Gesetzesbegutachtung durch die Landesbürger und Landesbürgerinnen

Die Landesregierung hat über den Entwurf eines Gesetzes über eine Änderung des Bodenseefischereigesetzes das Begutachtungsverfahren eröffnet.

Jeder Landesbürger und jede Landesbürgerin kann bis zum Ende der Begutachtungsfrist zum Gesetzesentwurf Änderungsvorschläge abgeben (Art. 34 Abs. 2 der Landesverfassung).

Der Gesetzesentwurf liegt zu diesem Zweck beim Amt der Landesregierung, bei den vier Bezirkshauptmannschaften und bei allen Gemeindeämtern zur allgemeinen Einsichtnahme auf.

Die Begutachtungsfrist endet am 7. Mai 2021.

Der Gesetzesentwurf ist auch unter der Internetadresse www.vorarlberg.at/Gesetzesbegutachtung abrufbar.

Für die Vorarlberger Landesregierung

im Auftrag

Dr. Matthias Germann

Verlautbarung

Werttarife für Schlachtschweine und Nutzschweine gemäß Tierseuchengesetz

Gemäß § 52 Abs. 1 lit. a und c des Gesetzes vom 6. August 1909, betreffend die Abwehr und Tilgung von Tierseuchen (Tierseuchengesetz – TSG), RGBl.Nr. 177/1909, in der geltenden Fassung, wird der Werttarif für Schlachtschweine sowie der Werttarif für Nutzschweine nach Anhörung der Landwirtschaftskammer Vorarlberg wie folgt festgelegt:

Schlachtschweine (Mastschweine):

Der Werttarif für die Bemessung der Entschädigung bei Schlachtschweinen (Mastschweinen) für Vermögensnachteile aus den im § 48 Abs. 1 Z. 1 Tierseuchengesetz genannten Fällen beträgt im Monat April 2021 unter Berücksichtigung des durchschnittlichen Marktpreises pro kg Lebendgewicht € 1,37 netto.

Nutzschweine:

Der Werttarif für die Bemessung der Entschädigung bei Nutzschweinen für Vermögensnachteile aus den im § 48 Abs. 1 Z. 1 Tierseuchengesetz genannten Fällen beträgt für das zweite Quartal 2021 unter Berücksichtigung des durchschnittlichen Preises bzw. der preisbestimmenden Unterschiede für

- | | |
|--------------------------|-----------------------------------|
| – Ferkel bis acht Wochen | pro Stück € 54,50 netto |
| – Ferkel ca. zehn Wochen | pro Stück € 73,58 netto |
| – Schweine 30 bis 90 kg | pro kg Lebendgewicht € 1,74 netto |
| – Schweine über 90 kg | pro kg Lebendgewicht € 1,45 netto |

Für den Landeshauptmann
im Auftrag
DI Wolfgang Burtscher

Kundmachung

über die Veröffentlichung der Verordnung der Landesregierung über die Änderung der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Gsieg - Obere Mähder“ in Lustenau

Gemäß § 46a Abs. 2 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftsentwicklung, LGBl.Nr. 22/1997, zuletzt geändert durch LGBl.Nr. 67/2019, wird der Entwurf der Verordnung der Landesregierung über die Änderung der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Gsieg – Obere Mähder“ in Lustenau, LGBl.Nr. 23/1994, in der geltenden Fassung LGBl.Nr. 3/2021, vom 16. April 2021 bis 14. Mai 2021 auf der Homepage des Landes veröffentlicht.

Fundstelle: www.vorarlberg.at/Kundmachungen/GNL

Vom 16. April 2021 bis 14. Mai 2021 können natürliche und juristische Personen sowie deren Vereinigungen, Organisationen oder Gruppierungen, insbesondere auch Organisationen zur Förderung des Umweltschutzes, zum Entwurf schriftlich bzw. per E-Mail (umwelt@vorarlberg.at) Stellung nehmen. Menschen mit schwerer Sehbehinderung wird der Entwurf auf Verlangen erläutert.

Das Einbringen einer Stellungnahme und die Einsichtnahme sind innerhalb der oben genannten Frist möglich bei:

Amt der Vorarlberger Landesregierung
Abteilung Umwelt- und Klimaschutz
Postanschrift: Landhaus, A-6901 Bregenz
Standortanschrift: Jahnstraße 13-15, A-6900 Bregenz
T +43(0)5574/511-24505
Fax: +43(0)5574/511-924595
E-Mail: umwelt@vorarlberg.at

Kundenverkehr: Für Stellungnahmen sind wir telefonisch von Montag bis Freitag von 8.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 17.00 Uhr erreichbar, eine persönliche Einsichtnahme ist nur nach telefonischer Vereinbarung möglich.

Für die Vorarlberger Landesregierung
im Auftrag
Dr. Reinhard Bösch

Kundmachung

gemäß § 46c Abs. 3 zweiter Satz des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftsentwicklung, LGBl.Nr. 22/1997 in der geltenden Fassung

Die Bezirkshauptmannschaft Bludenz hat am 6. April 2021 einen Feststellungsbescheid gemäß § 26a Abs. 5 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftsentwicklung, LGBl.Nr. 22/1997 in der geltenden Fassung, hinsichtlich der Durchführung von Zu- und Umbaumaßnahmen beim bestehenden Jagdhaus auf den GST-NRN 631 und 636/2 GB Dalaas im unmittelbaren Nahebereich bzw. geringfügig im Natura-2000-Gebiet „Klostertaler Bergwälder“ erlassen. Es wurde festgestellt, dass das vom Vorhaben berührte Natura-2000-Gebiet sowie seine Schutzgüter durch das zuvor erwähnte Vorhaben nicht erheblich beeinträchtigt werden.

Dieser Bescheid zu Aktenzahl BHBL-II-960-188/2020-6, ist unter nachstehendem Link bis zum 7. Mai 2021 abrufbar:

<https://vorarlberg.at/-/ii-960-188-2020-prof-dr-martin-viessmann>

Der Bezirkshauptmann
im Auftrag
Stefanie Reisinger

Kundmachung

Straßengenossenschaft Lingenau-Finken


Die Gemeinde Lingenau hat mit Bescheid vom 12. März 2021, Zl. 616/2021, gemäß § 25 Abs. 1 und 2 des Straßengesetzes, LGBl.Nr. 79/2012 in der geltenden Fassung, die Bildung der Straßengenossenschaft „Lingenau-Finken“ mit Sitz in Lingenau anerkannt und die Satzung vom 25. Februar 2021 samt den zugehörigen Anlagen genehmigt.

Zweck der Genossenschaft ist die gemeinschaftliche Errichtung, Erhaltung und Benützung der Genossenschaftsstraße Lingenau-Finken. Die Genossenschaftsstraße beginnt bei der Einfahrt bei der Steigstraße unterhalb des Mehrparteienhauses Finken 169 (Gst. 1272/1 und .130, beide KG Lingenau) und endet bei der Einfahrt in die Genossenschaftsstraße Moos-Oberbuch (Gst. 2449/1, KG Lingenau). Der Weg weist eine Gesamtlänge von ca. 154 Meter auf. Das gesamte Genossenschaftsgebiet ist im Lageplan vom 10. Februar 2021 dargestellt, der ein integrierender Bestandteil der Satzung ist.

Zum Obmann der Genossenschaft wurde Benedikt Kaufmann, Finken 476, A-6951 Lingenau, gewählt.

Lingenau, den 13. April 2021

Die Bürgermeisterin
Carmen Steurer

	Dieses Dokument wurde amtssigniert.
	Dieses Dokument ist amtssigniert im Sinne des E-Government-Gesetzes. Mechanismen zur Überprüfung des elektronischen Dokuments sind unter https://pruefung.signatur.rtr.at/ verfügbar. Ausdrucke des Dokuments können beim Amt der Vorarlberger Landesregierung Landhaus A-6901 Bregenz E-Mail: land@vorarlberg.at überprüft werden.